

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Der erste Abschnitt, von der Abhandlung und Erklärung des Textes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

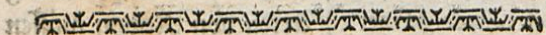
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

ben ihnen 1) ein Stück aus der Schrift zu erklären. Wir haben ihnen 2) gewisse Lehren bezubringen, die zur Erleuchtung und zum Unterricht ihres Verstandes nöthig sind. Wir haben ihnen 3) Lehren des Lebens einzuschärfen, wornach sie sich richten und ihren Wandel führen sollen. Daher wird sich dieses Kapitel in drey Abschnitte zertheilen. In dem ersten werden wir von der Abhandlung des Textes, in dem andern von der Abhandlung der Glaubenslehren, und im dritten von der Abhandlung der Lebenslehren zu reden haben.



Der erste Abschnitt, von der Abhandlung und Er- klärung des Textes.

§. 1.

Die Texte, die wir unsern Zuhörern erklären müssen, sind auf gewisse Weise einander gleich, auf gewisse Weise aber ungleich. Sie sind einander gleich, weil sie von einem Urheber herkommen, und alle in einer Schreibart aufgesetzt sind, die unter uns nicht üblich ist. Sie sind einander ungleich, theils in Ansehung

der Materie, theils der Form. Im Absehen auf die Materie, sind die Texte entweder historisch, oder prophetisch, oder Lehrtexte. Im Absehen auf die Form, sind sie entweder figurlich und in eine Gleichnißrede, Parabel und Metaphore eingekleidet, oder unfigurlich und unverblümt. Sie sind wiederum in Ansehung der Form entweder poetisch, oder prosaisch, entweder paränetisch, oder aneinander hängend.

§. 2.

Hieraus folgt, daß bey der Abhandlung der Texte zweyerley Arten von Regeln müssen in Acht genommen werden. Erstlich allgemeine Regeln, die bey allen und jeden Texten beobachtet werden müssen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. Fürs andere besondere Regeln, die nur bey dieser, oder jener Art von Texten können genüzet werden. Der allgemeinen Regeln sind nur zwey: Die erste: Ein erbaulicher Prediger muß den Text, den er abhandeln will, zergliedern und auflösen, damit seine Zuhörer die darinn enthaltene Sachen desto besser Stückweise betrachten und einsehen können. Die andere: Ein rechtschaffener Prediger muß seinen Text erklären, das heißt, die Begriffe und Wahrheiten, die darinn liegen, so erläutern, daß der Zuhörer den Sinn des Geistes Gottes in der Kürze sehen könne.

§. 3.



§. 3.

Wer einen Text zergliedern will, der wird leichtlich fortkommen können, wenn der Text kurz ist, und nur aus zweyen oder dreyen Sätzen bestehet. Man darf nur alsdenn den Hauptsatz in sein Subject und Prädicat abtheilen, und hernach zusehen, wie das übrige, das im Texte steht, gegen solchen Hauptsatz sich verhalte: obs eine Ursache, obs ein Beweis, obs eine Erläuterung, oder ob es sonst etwas sey? Aber bey den Texten, die etwas länger und weitläufiger sind, und aus vielen unter einander verbundenen Propositionen bestehen, giebt's mehr Schwierigkeiten, die aber durch etwas Uebung und Fleiß leicht können überwunden werden.

§. 4.

Wer einen längern Text in seine Theile auflösen will, muß vor allen Dingen sich um den Haupt-Inhalt des Textes bekümmern, und daraus einen Satz heraus ziehen. Denn ein Text mag so lang seyn wie er will, wenn in demselben nur eine Verknüpfung und Zusammenhang anzutreffen ist, so müssen alle Stücke des selben einen Mittelpunkt, worauf sie sich beziehen, haben, und in diesem Mittelpunkt zusammen kommen. Wenn dieses geschehen, muß der Text in einige gröbere Theile, oder in ge-

wisse Hauptstücke abgesondert werden. Und dies ist so schwer nicht: Man kann leicht sehen, wo eine neue Materie anfängt, und eine alte aufhört. Hernach muß ein jedwedes Hauptstück wiederum insonderheit vorgenommen, und so zergliedert werden, wie man einen kurzen Text zu zergliedern pflegt.

§. 5.

Die bey dieser Arbeit keine Fehler begehen wollen, müssen vor andern zwey Dinge merken: 1) Der den Text analisiret, hat die Freyheit die Ordnung der Worte des Textes zu verrücken, und einen jeden Satz an den Ort zu bringen, wo er nach der Ordnung der Natur und der Logik stehen muß. Die Schrift ist gewohnt einen einigen Satz auf unterschiedene Weise uns vorzustellen: bald Bejahungs-, bald Verneinungsweise: bald unter einem Bilde, bald ohne alle Figur und gleichsam nackend. Wer verständig analisiren will, muß sich durch diesen verschiedenen Vortrag eines Satzes nicht irre machen lassen, sondern alles was zu selbigem gehöret, als eine Proposition ansehen.

§. 6.

Der Text muß fürs andere erklärt werden. Erklären aber heißt deutliche Begriffe von

von denen Dingen, die in einem Texte stehen, in denen Gemüthern der Zuhörer erwecken. Zu dem Ende muß der, so erklären will, das, so für sich deutlich ist, von dem, was dunkel ist, wohl unterscheiden. Nur allein die Dinge, welchen noch eine große Undeutlichkeit anklebet, müssen von dieser Wolke, als von einem dicken Ueberzuge und Vorhang befreyet und in das rechte Licht gesetzt werden.

§. 7.

Alle Dunkelheit aber kommt aus dreyen Quellen her, 1) aus den Worten und Redensarten, 2) aus der Verknüpfung und dem Zusammenhange einer Rede, 3) aus der Sache selber. Zuweilen steckt die Schwürigkeit bloß in den Worten, und so bald die Wörter erklärt sind, versteht man auch die Sache. Die Redensarten und Wörter, die in Figuren eingekleidet seyn, und Allusionen auf alte Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten in sich halten, sind insgemein die schwersten. Man muß also, wenn solche Redensarten im Texte vorkommen, ohne Weitläufigkeit und unnöthige Gelehrsamkeit die Metaphore auswickeln, und das so genannte Tertium der Comparison auf eine vernünftige Weise vorzustellen wissen.



§. 8.

Eine andere Art der Dunkelheit findet sich oftmals bey der Verbindung des Textes. Man kann zuweilen bloß deswegen die Meynung des Heiligen Geistes nicht sehen, weil man nicht weiß, in welcher Verknüpfung die Worte, die man erklären soll, mit denen übrigen Theilen eines Capituls stehen. Wo diese Schwürigkeit sich äußert, da ist kein anders Mittel, als das Vorhergehende und Nachfolgende mit den Worten, die man erklären soll, zusammen zu halten, und daraus zu schliessen, wie der Text, den man vor sich hat, verstanden werden müsse. Dies muß aber auf eine solche Weise geschehen, daß die Zuhörer nicht überdrüssig werden, und uns bey solchen Vorstellungen mit ihren Gedanken ohne Schwürigkeit folgen können.

§. 9.

Die Sachen, die in der Schrift einer Erklärung bedürfen, sind entweder gewisse Thaten, oder es sind einzelne Begriffe, oder es ist eine ganze Reihe von Wahrheiten und Sätzen. Die Thaten, derer die Schrift gedenket, sind entweder Thaten Gottes, oder der Menschen. Bey den Thaten Gottes werden zwey Dinge zuweisen zu erklären seyn. Man kann erstlich die Herrlichkeit und Größe der Thaten Gottes zeigen

ge
un
E
gu
M
zei
tee
hō
sie
ha

mi
we
sch
ste
do
fel
wo
du
ten
zu
M
die
als

gen. Man kann zum andern die Gerechtigkeit und Heiligkeit der Werke Gottes darthun. Die Thaten der Menschen sind entweder böß oder gut. Wenn demnach von einer Verrichtung eines Menschen geredet wird, so ist's öfters nöthig zu zeigen, wie weit diese That mit dem Gesetze Gottes überein komme, oder nicht, damit sie denen Zuhörern zu einem Beispiel dienen könne, welches sie entweder nach zuahmen, oder zu vermeiden haben.

§. 10.

Die Begriffe, die in der Schrift liegen, müssen vor allen Dingen recht erläutert werden, wo in denen Zuhörern eine gründliche Wissenschaft von der Wahrheit und Gottseligkeit entstehen soll. Es sind aber diese Ideen entweder dogmatisch, oder moralisch, und beyde müssen selten auf eine philosophische Weise, sondern wenn es immer möglich ist, aus der Schrift und durch solche Sprüche, in welchen dieselben erläutert sind, aufgekläret werden. Denn die eine gar zu strenge Lehrart bey der Erklärung der abstracten Notionen der Schrift beobachten, die machen dieselben dem gemeinen Haufen mehr undeutlich, als daß sie selbige ans Licht stellen sollten.

§. 11.

Es ist endlich zuweilen nöthig, daß ganze
 G 5 Sätze

Sätze der heiligen Schrift erklärt werden. Dies geschieht 1) wenn der Satz, oder die Sach, die im Texte vorkommt, durch Schrift, Vernunft und Erfahrung bestätigt wird, 2) wenn gültige Bewegungsgründe angeführt werden, die Menschen zur Aufmerksamkeit auf den Vortrag der Lehren und Ermahnungen des Textes zu ermuntern, 3) wenn Beispiele, Gleichnisse und andere Dinge angeführt werden, der Wahrheit, die im Texte liegt, einen desto grössern Schein und Klarheit zu geben.

§. 12.

Bei den historischen Texten müssen insonderheit diese drey Dinge bemerkt werden. 1) Der Ausleger muß die Umstände, die im Texte ausgelassen sind, durch Nachsinnen hinzu thun, oder wo die Umstände nicht in ihrer natürlichen Ordnung angeführt sind, dieselben in ihre rechte Ordnung bringen. 2) Der Ausleger muß die Thaten, die von unsern Handlungen und Sitten abweichen, so erklären, damit die Zuhörer nicht irre werden, sondern den wahren Grund der Dinge sehen mögen. 3) Der Ausleger muß Gelegenheit nehmen die Zuhörer zuweilen durch die Dinge, die im Texte erzählt werden, zur Gottseligkeit zu erwecken und zu ermuntern.

§. 13.

§. 13.

Die prophetischen Texte sind von einer zweifachen Gattung. Es giebt Real- und Verbalweissagungen. Die Realweissagungen heissen auch sonst Vorbilder, bey beyden hat ein Ausleger zweyerley zu thun. Er muß 1) entweder die Worte, oder die Sachen, wodurch geweissaget wird, deutlich machen und erklären. Er muß 2) die Erfüllungen der Weissagungen zeigen. Bey beyden ist aber auch große Weisheit vonnöthen: Denn die Schreibart der Propheten ist sehr hoch, und man kann nicht stets wissen, was durch dieses oder jenes Factum ist vorgebildet und angezeigt worden. Zudem ist's zweifelhaft, ob gewisse Weissagungen schon sind erfüllet worden, oder ob sie noch erst sollen erfüllet werden. Der verfährt demnach am allerverständigsten, der sich insonderheit bemühet die prophetischen Texte zur Erweckung im Glauben und in der Liebe anzuwenden, und die übrigen Schwürigkeiten und Streitfragen der Ausleger zurücke setzt.

§. 14.

Die dogmatischen Texte sind von einer doppelten Art: Einige enthalten Glaubenslehren, andere Lebenslehren. Von beyden Arten hat man zu merken 1) daß die Kraft und Bedeutung der Wörter wohl untersucht und die Begriffe,
die